

Zweckverband
Abwasserverband Kammerforst
Sitz Karlsdorf-Neuthard
Verwaltung: Rathaus OT Karlsdorf 76689 Karlsdorf-Neuthard, den 20.11.2014, 06.12.2022

Verbandssatzung des
Zweckverbandes "Abwasserverband Kammerforst"
Sitz Karlsdorf-Neuthard
vom 20.11.2014
inklusive der ersten Änderungssatzung
vom 06.12.2022

Hinweis: Alle personenbezogenen Funktionsbezeichnungen dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Aufgrund von §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GBl. S. 259) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserverband Kammerforst die am 06.12.2022 Änderung der Verbandssatzung vom 24.11.2014 beschlossen:

VERBANDSSATZUNG

des Zweckverbandes „Abwasserverband Kammerforst“

I. Allgemeines

§ 1

Mitglieder, Name, Zweck und Sitz des Verbandes

- 1) Die Stadt Stutensee mit den Stadtteilen Friedrichstal, Spöck und Staffort, die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard sowie die Stadt Bruchsal mit dem Stadtteil Büchenau bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ). Er führt den Namen

"Abwasserverband Kammerforst"

und hat die Hebung, Zuleitung, Klärung und Ableitung der Abwässer der Verbandsmitglieder zur Aufgabe.

Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn, ist jedoch nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

- 2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Karlsdorf-Neuthard (Landkreis Karlsruhe).

§ 2

Umfang des Unternehmens

Der Zweckverband erstellt, unterhält, betreibt und erneuert die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Diese sind sein Eigentum.

§ 3

Baukostenverteilung

- 1) Die Gesamtkosten der gemeinschaftlichen Abwasseranlagen trägt der Zweckverband.
- 2) Die Finanzierung des Unternehmens erfolgt durch Eigenmittel, Zuschüsse und Kredite.
- 3) Jede der beteiligten Gemeinden leistet einen Beitrag zu den Baukosten
 - a. für die Außenanlagen (bis Einlauf Kläranlage) entsprechend der festgelegten Entwässerungseinzugsflächen und Entwässerungssysteme,
 - b. für die Kläranlage (ab Einlauf) nach der der Kläranlageauslegungsgröße festgelegten Abwassermenge.
- 4) Die Beteiligungssätze gelten bis zum Ablauf des Jahres 2025.
- 5) Eine Neufestlegung vor Ablauf der Frist erfolgt für den Fall einer Überschreitung der angemeldeten Flächen oder einer Abweichung von den der Berechnung zugrunde gelegten Entwässerungssystemen einer oder mehrerer Verbandsgemeinden.
- 6) Zeitpunkt der Neufestsetzung ist, wenn der Festsetzungsbeschluss für die Baugebiete sowohl flächen- als auch entwässerungstechnisch gefasst ist.
Die Neufestlegung erfolgt erst wenn die Berechnung der Beteiligungssätze eine Veränderung bei mindestens einer der Verbandsgemeinden um größer, kleiner oder gleich 1% ergibt (Bagatellgrenze).
- 7) Aus diesem Grund sind hinzukommende Entwässerungseinzugsflächen unverzüglich der Verbandsgeschäftsführung zu melden.
- 8) Die jeweiligen Beteiligungssätze werden bei Bedarf durch einen von der Verbandsversammlung bestimmten unabhängigen Dritten ermittelt, von der Verbandsversammlung beschlossen und entsprechend im Wirtschaftsplan des Zweckverbandes festgelegt.

§ 4

Jahresumlage

- 1) Die jährlichen Aufwendungen des Zweckverbandes werden, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, auf die Verbandsmitglieder verteilt (Jahresumlage). Der Zweckverband erhebt keine kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen.
Die Jahresumlage setzt sich zusammen aus der Zinsumlage, der Betriebskostenumlage und der Tilgungsumlage.
- 2) Zinsumlage
Die Zinsumlage umfasst den Zinsaufwand für aufgenommene Kredite und für Kassenkredite abzüglich der Einnahmen aus der Finanzwirtschaft. Die Zinsumlage wird von den Verbandsmitgliedern nach den im Wirtschaftsplan festgelegten Beteiligungsschlüsseln aufgebracht.
- 3) Betriebskostenumlage
Die Betriebskostenumlage umfasst die jährlichen Aufwendungen abzüglich der Betriebseinnahmen (ohne Abschreibungen und Fremdzinsen). Die Betriebskostenumlage wird von den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe der anfallenden Abwassermengen aufgebracht. Die anfallenden Abwassermengen werden pro Verbandsmitglied durch entsprechende Messeinrichtungen ermittelt.
Hierzu werden die Messwerte aller Anlagen gleichzeitig bei Trockenwetteranfall, nach Möglichkeit an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen und mehrfach im Wirtschaftsjahr erfasst. Die sich hieraus ermittelte durchschnittliche Abwassermenge wird pro Verbandsmitglied jährlich nachträglich auf die Jahresmenge hochgerechnet.
Die Abschreibungen als Teil der Betriebskostenumlage werden nach den Beteiligungsschlüsseln des Wirtschaftsplans von den Verbandsmitgliedern erhoben und dann wieder als Erstattung von Verbandseinlagen gutgeschrieben.
- 4) Tilgungsumlage
Zur Tilgung der aufgenommenen Kredite wird eine Tilgungsumlage erhoben. Umlagemaßstab sind die Beteiligungsschlüssel nach dem Wirtschaftsplan.
- 5) Die Jahresumlage wird getrennt nach Zinsumlage, Betriebskostenumlage und Tilgungsumlage bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes vorläufig festgesetzt. Die endgültige Umlage richtet sich nach der Jahresrechnung.
Die Verbandsversammlung beschließt über die endgültige Jahresumlage bei der Genehmigung des Jahresabschlusses.
Auf die Zins-, Betriebskosten- und Tilgungsumlage werden vierteljährlich Vorauszahlungen erhoben, die innerhalb von 4 Wochen nach Anforderung an die Zweckverbandskasse abzuführen sind.
Bei verspäteter Aufstellung des Wirtschaftsplanes sind die jeweiligen Umlagen des Vorjahres vorschüsslich abzuführen.
Überzahlungen werden auf das jeweils folgende Wirtschaftsjahr angerechnet. Restzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Jahresabschluss nachgefordert. Sie sind innerhalb eines weiteren Monats an die Zweckverbandskasse abzuführen.
Der Zweckverband erhebt für rückständige Beträge Verzugszinsen nach § 19 Abs. 1 GKZ.

§ 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haften die Verbandsmitglieder nach außen als Gesamtschuldner, nach innen entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten (§ 3 Abs. 3).

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsitzende.

§ 7 Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie ist für den Erlass von Satzungen zuständig und beschließt ferner:
 - 1.1. über die Festsetzung des vom Verbandsvorsitzenden aufgestellten Entwurfs des Wirtschaftsplanes und über die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - 1.2. über die für das jeweilige Wirtschaftsjahr zu erhebenden Umlagen (Baukostenumlage nach § 3 Abs. 3; Zinsumlage nach § 4 Abs. 2; Betriebskostenumlage nach § 4 Abs. 3 und Tilgungsumlage nach § 4 Abs. 4),
 - 1.3. über alle genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfte,
 - 1.4. über die Bestellung des Geschäftsführers und des Betriebsleiters,
 - 1.5. über das Ausscheiden einzelner Mitglieder,
 - 1.6. über Änderungen der Verbandssatzung,
 - 1.7. über die Auflösung des Verbandes und schließlich
 - 1.8. über alle Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Zweckverbandes auswirken.
- 2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder oder deren Stellvertreter sowie aus 14 weiteren Vertretern, von denen die Stadt Stutensee für die Stadtteile Friedrichstal, Spöck und Staffort insgesamt 7 und die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard für beide Ortsteile insgesamt 6 und die Stadt Bruchsal für den Stadtteil Büchenau 1 und für jedes Mitglied einen Stellvertreter bestellen.

- 3) Die jeder Gemeinde zukommende Stimmenzahl richtet sich nach der Anzahl der Sitze. Davon entfallen auf die Stadt Stutensee 8, auf die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard 7 und auf die Stadt Bruchsal 2 Stimmen (insgesamt 17 Stimmen).
- 4) Die Stimmen eines jeden Verbandsmitgliedes können bei der Beschlussfassung nur einheitlich durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter (Stimmführer) abgegeben werden. Sofern ein Verbandsmitglied an seinen Vertreter keine Weisungen über die Stimmabgabe erteilt hat, befinden die Vertreter durch Mehrheitsbeschluss über die Stimmabgaben der Stimmen ihrer Körperschaft.

§ 37 Abs. 7 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg findet entsprechende Anwendung.

- 5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordnungsgemäß eingeladenen Mitglieder vertreten ist. Die Beschlüsse werden, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, mit Stimmenmehrheit gefasst.

Der Verbandsvorsitzende hat Stimmrecht.

- 6) Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden durch schriftliche Einladung eines jeden Mitglieds einberufen. Die Einladung hat in der Regel mindestens 1 Woche vor dem Termin zu erfolgen. Ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied hat seinen Stellvertreter über die Einberufung der Versammlung und über seine Verhinderung rechtzeitig zu unterrichten. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verbandsversammlung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Verbandsgeschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, welcher zum Aufgabenkreis des Zweckverbandes gehören muss, dies beim Vorsitzenden beantragt.
- 7) Zur Verbandsversammlung sind die Rechtsaufsichtsbehörde und das Landratsamt – Untere Wasserbehörde - unter Mitteilung einer Tagesordnung einzuladen.

§ 8

Verbandsvorsitzender

- 1) Der Verbandsvorsitzende sowie ein erster und ein zweiter Stellvertreter werden auf die Dauer von 3 Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender bzw. als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.
- 2) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und leitet die Verwaltung. Er vertritt den Zweckverband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben, die Vergabe von Lieferungen und Bauleistungen für Maßnahmen mit einem Auftragswert unter 50.000,- Euro, die Einstellung und Entlassung, von Beschäftigten, sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen der beim Zweckverband beschäftigten Personen bis Entgeltgruppe EG 8 TVöD (VKA).

- 3) Über Nachtragsangebote, deren Vergabezuständigkeit aufgrund der wirtschaftlichen Einheit bei der Versammlungsversammlung liegt, sowie nicht vorhersehbare Kleinaufträge bis zur Höhe von 30.000,- Euro, entscheidet der Vorsitzende.
- 4) Neuwahlen sind nach Ablauf der Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden innerhalb von 8 Wochen durchzuführen.
- 5) Der Vorsitzende und die Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die in einer Satzung festgelegt wird (§ 16 Abs. 4 GKZ).

§ 9

Verbandsverwaltung und Wartungspersonal

- 1) Die Versammlung bestellt den Geschäftsführer, der die Aufgaben der Geschäftsführung des Zweckverbandes wahrnimmt.
- 2) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Versammlung werden Niederschriften gefertigt, die vom Protokollführer, vom Vorsitzenden und von mindestens zwei Versammlungsmitgliedern zu unterzeichnen sind. Für die Führung der Niederschriften gelten die Bestimmungen der GemO sinngemäß.
- 3) Die Erledigung der Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden auf die Mitgliedsgemeinde Karlsdorf-Neuthard übertragen.
- 4) Die Versammlung bestellt das zur ordnungsgemäßen Überwachung und Wartung der technischen Verbandsanlagen das erforderliche Personal ab Entgeltgruppe EG 9 a TVöD (VKA).

§ 10

Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes richten sich nach den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB).

§ 11

Rechtsaufsichtsbehörde

Die Aufsicht über den Zweckverband obliegt dem Regierungspräsidium Karlsruhe. Zuständige technische Fachbehörde ist die Untere Wasserbehörde im Landratsamt Karlsruhe oder durch Gesetz bestimmte Fachbehörden.

§ 12

Entscheidung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Verbandseinrichtungen und über die Pflicht zur Übernahme der Verbandslasten ist das Regierungspräsidium Karlsruhe als Schlichtungsstelle anzurufen. Einigen sich die Parteien über die Vorschläge des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur gütlichen Beilegung des Streites nicht, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 13 **Bekanntmachungen des Verbandes**

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder. Maßgebend für die Berechnung von Fristen ist die zuletzt erfolgte öffentliche Bekanntmachung.

§ 14 **Ausscheiden einzelner Mitglieder**

- 1) Der Beschluss über das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds bedarf dessen schriftlicher Zustimmung
- 2) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstehenden Verbindlichkeiten des Verbandes weiter. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht, jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, dem ausscheidenden Mitglied eine Entschädigung zu gewähren, falls das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes nicht wesentlich benachteiligt.

§ 15 **Satzungsänderung**

Diese Satzung kann nur mit 2/3 der Stimmen aller Mitglieder der Verbandsversammlung geändert werden.

§ 16 **Auflösung des Verbandes**

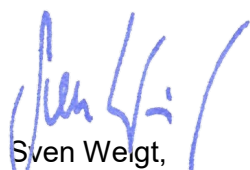
Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder der Verbandsversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Schulden des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten gemäß § 3 Abs. 3 über.

§ 17 **Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung vom 28.06.1984 und die jeweils zu dieser Satzung beschlossenen Satzungsänderungen mit Ausnahme der Regelungen im § 3 Abs. 3 (Beteiligungssätze) treten außer Kraft.

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Karlsdorf-Neuthard; 06.12.2022



Sven Weigt,
Bürgermeister
Verbandsvorsitzender